

## **Satzung**

des Fördervereins Haus Waldeck Griesheim e. V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus Waldeck Griesheim“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Griesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterhaltung von Angeboten zur Unterstützung der Senioren und ihren Angehörigen in der Gesellschaft, in der Politik und in den Kirchen in Griesheim.

Die Handlungsmöglichkeiten und Handlungskompetenzen der Senioren in Griesheim sollen durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Bewältigung des Alltags gestärkt werden, insbesondere durch

- Anlauf- und Treffpunkt für Senioren zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- Aufbau von Selbsthilfeinitiativen
- Vermittlung von Informationen übers Hilfs- und Beratungsangebote
- Aufbau ehrenamtlicher Helferkreise für
  - Beschäftigungs- und Freizeitangebote
  - Besuchs- und Hospizdienste
  - kulturelle und gesellige Veranstaltungen
- Initiativen für generationenübergreifende Projekte
- Qualifikationsmaßnahmen für Ehrenamtliche in Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern des Hauses Waldeck
- Vermittlung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Betroffene, Angehörige und interessierte Bürger über Erkrankungen älterer Menschen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod (juristische Personen durch Erlöschen),
  - Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - f) Beschluss über die Vereinsauflösung mit Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 10
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Bedürfnisse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außenordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe beantragt wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, höchstens zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Kassenwart, dem Schriftführer / der Schriftführerin sowie zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und fassen in Vorstandssitzungen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sind die Entlastung des Kassenwartes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass sich die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer um jeweils ein Jahr überschneiden. Sie dürfen frühestens zwei Jahre nach dem Ende der Amtszeit wiedergewählt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsmögen an das Haus Waldeck (Eigenbetrieb der Stadt Griesheim) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 11 Datenschutz**

Der Förderverein Haus Waldeck Griesheim e. V. schützt die persönlichen Daten seiner Mitglieder und ehrenamtlichen Helfer gemäß den vom Verein festgelegten Richtlinien.

## **§ 12 Gerichtsstand / Finanzamt**

Gerichtstand ist Darmstadt.  
Erfüllungsort ist grundsätzlich Griesheim.

Griesheim, den 12. Mai 2003

Ergänzt § 10 Abs. 2  
Griesheim, den 01. Sept. 2003

Ergänzt § 11  
Griesheim, 10. April 2019